

Rechtsfragen der Sammlung von  
Gewebeanteilen für wissenschaftliche  
Zwecke am Beispiel der  
Prionenforschung  
IERM-Tagung 2019

*Hon.-Prof. Dr. Markus Grimm, MBA*



# Prionenerkrankungen und Forschungsinteresse



# Prionenerkrankungen

- **Transmissible spongiforme Enzephalopathie** = Hirnerkrankungen, bei denen es zu einer schwammartigen Veränderung des Gehirngewebes kommt
- Verursacher = **Prionen** (1982, Stanley Prusiner, „**protein and infection**“) – pathogene Proteine, organische Toxine mit virusähnlichen Eigenschaften; Krankheitserreger, die durch Änderung der Molekülstruktur (Fehlfaltungen) von körpereigenen Enzymen nicht abbaubar sind, sich replizieren und biochemische Prozesse auslösen, die zu einer Degeneration des Gehirns führen
- **Resistent** gegenüber vielen Desinfektionsmitteln, ionisierender und UV-Strahlung, hitzestabil
- **Zerstörerische Wirkung** auf Gehirn

# Prionenerkrankungen

- **Creutzfeld-Jakob-Krankheit (CJK)** = Letal verlaufende degenerative Erkrankung des zentralen Nervensystems (1-2,5 Fälle pro 1 Mio. EW)
  - Sporadische Form: zufälliges Auftreten
  - Genetische Form: Fehler im Erbmateriale
  - Iatrogene Form: Übertragung durch Gebrauch kontaminierter med. und chirurg. Instrumente, Blut, Blutprodukte, etc.
  - Alimentäre Form: Übertragung durch „verseuchte“ Nahrungsmittel (BSE)
- **Definitive Diagnose** idR nur neuropathologisch mittels Hirnobduktion
- **Keine kurative Behandlungsmöglichkeit** → hohes medizinisches und wissenschaftliches Interesse

# Forschungsgebiete

- Funktion der Proteine
- Struktur von Proteinen / Prionen
- Krankheitsentwicklung
- Infektionsrisiko
- Übertragungswege
- Infektiosität von Gewebe außerhalb des zentralen Nervensystems
- Entwicklung diagnostischer Methoden zur präzisen Krankheitssubtypisierung
- Bluttests
- Therapiemöglichkeiten (Antikörper)
- Prävention, Risikobewertung, Surveillance („Überwachung“)

# Referenzzentrum für humane Prionenerkrankungen



# Österreichisches Referenzzentrum

- **Rahmenvertrag zwischen BM und MedUni Wien für ÖRPE**
- **Leistungsgegenstand:**
  - Sicherstellung der Überwachung von humanen Prionenerkrankungen in Österreich (v.a. CJK)
  - Schutz vor Weiterverbreitung der Prionenerkrankungen
  - Adäquate Diagnostik, Dokumentation, Risikoabschätzung
  - **Nationales Referenzzentrum** für humane Prionenerkrankungen iSd Entscheidung Nr. 2119/98/EG des EP vom 24.9.1998, Durchführungsbeschluss der EK vom 8.8.2012 sowie § 1 Abs. 1 Z 1 EpidemieG

# Österreichisches Referenzzentrum

- **Diagnostik, u.a.:**
  - Entwicklung und Optimierung von Diagnostikverfahren zu humanen Prionenerkrankungen in Österreich inkl. Früherkennung
  - Durchführung diagnostischer Untersuchungen (bei klinischem Verdacht)
  - Durchführung von spezifischen Untersuchungen zu Bestätigung bzw. Ausschluss einer CJK
  - Identifikation neuer Phäno- und Genotypen der CJK
  - **Archivierung und Bereitstellung von Referenzmaterial** (Körperflüssigkeiten, Gewebeproben) für Analysen

# Österreichisches Referenzzentrum

- **Epidemiologie, u.a.:**

- Erfassung und Dokumentation epidemiologischer Daten zu allen Formen humaner Prionenerkrankungen in Ö
- Mitwirkung bei nat. und int. Surveillanceprojekten und **Studien** (v.a. Europ. Verbundprojekte)
- Führung einer **Prionen-Referenzdatenbank**

- **Information, u.a.:**

- Berichte zur epidemiologischen Situation in Ö
- Meldung der bestätigten CJK-Fälle
- Unterstützung der Fallabklärung gemäß nat. und EU-Vorschriften

→ **Gewebesammlung** (in Formalin fixierte Gehirne, tiefgefrorene Gewebeproben)

# Krankenanstaltenrechtlicher Rahmen



# Krankenanstaltenrecht

## Zulässigkeit der Leichenöffnung (Obduktion) in Krankenanstalten (Obduktionspflicht)

- § 25 Abs. 1, § 40 Abs. 1 lit. b KAKuG, L-KAG
- **sanitätspolizeiliche oder strafprozessuale Anordnung**  
oder
- **Wahrung anderer öffentlicher oder wissenschaftlicher Interessen**, insbesondere wegen diagnostischer Unklarheit des Falles oder wegen eines vorgenommenen operativen Eingriffes
  - → Entnahme von Organen und Organteilen/Gewebe bei der Obduktion von Verstorbenen nicht nur zur Erfüllung des Obduktionszweckes i.e.S., sondern auch zu Forschungszwecken
  - Auch bei diagnostischer Klarheit! (OGH 1.11.2015, 5 Ob 26/15g)

# Krankenanstaltenrecht

- Rechtfertigung durch **wissenschaftliches Interesse**:
  - Interesse an der Feststellung der Todesursache oder eines bestimmten Krankheitsverlaufs
  - Vermehrung des Wissens über bestimmte Krankheiten
  - Erforschung von Krankheitsformen, -ursachen und -verlauf
- Diagnostische Unklarheit bei Vorliegen einer seltenen Krankheit →
  - Obduktion wichtige Erkenntnisquelle für med. Wissenschaft (CJK - OGH 19.12.2001, 7 Ob 199/01t)
- **Unabhängig von konkretem Krankheitsfall**
- Legitimation der **Sammlung und Archivierung von Gewebeteilen** zu wissenschaftlichen Zwecken

# Sanitätsrechtlicher Rahmen



# Leichen- und Bestattungsrecht

- **Zulässigkeit** der Leichenöffnung (Obduktion) **außerhalb von Krankenanstalten**
- **Leichen- und Bestattungsgesetze** der Länder
  - Totenbeschau – Unklarheit der Todesursache
  - Behördliche Anordnung
    - Feststellung der Todesursache oder der Krankheit aus Gründen der Gesundheitsfürsorge
  - Schriftliche Verfügung des Verstorbenen
  - Schriftliches Verlangen/Zustimmung der Angehörigen
- Kein Hinweis auf wissenschaftliche Interessen
- **Zustimmungserfordernis:**
  - anstelle der Bestattung Überlassung der Leiche für Zwecke der naturwissenschaftlichen oder medizinischen Forschung und Lehre, für Zwecke der Ermittlung von Krankheitsursachen oder für Zwecke der Heilbehandlung an eine Einrichtung, die solchen Zwecken dient (§ 3 Abs. 3 Vbg Bestattungsg)

# Epidemierecht

## § 1 Abs. 1 Z 1 EpidemieG:

Der **Anzeigepflicht** unterliegen:

Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an ... transmissiblen spongiformen Enzephalopathien → Anzeige an BVB

## § 5 Abs 1 EpidemieG:

Die zuständigen Behörden haben durch die ihnen zur Verfügung stehenden Ärzte unverzüglich über jede Anzeige sowie **über jeden Verdacht des Auftretens einer anzeigepflichtigen Krankheit** die zur Feststellung der Krankheit und der **Infektionsquelle** erforderlichen **Erhebungen und Untersuchungen** einzuleiten.

# Epidemierecht

§ 2 Abs. 2 EpidemieG iVm § 1 der Verordnung betreffend Leichen von mit anzeigepflichtigen Krankheiten behafteten Personen, RGBl Nr. 263/1914:

Bei den Erhebungen kann über Anordnung der politischen Bezirksbehörde (= zuständige BVB) die Öffnung von Leichen und die **Untersuchung von Leichenteilen** vorgenommen werden (**sanitätspolizeiliche Obduktion**), falls nicht durch andere Erhebungen, insbesondere durch bakteriologische Untersuchungen sichergestellt ist, dass der Tod durch eine anzeigepflichtige Krankheit eingetreten ist.

→ **Entnahme von Gewebeteilen** abgedeckt

# Epidemierecht

## § 2 Abs. 1 EpidemieG:

Zum Zwecke der **Feststellung von Krankheitskeimen** sind nach Möglichkeit **fachliche Untersuchungsanstalten** in Anspruch zu nehmen.

- geeignete diagnostische, dh auch universitäre, Einrichtungen zur mikroskopischen und bakteriologischen Diagnostik
- Legitimation der Sammlung und Archivierung von Gewebeteilen zu wissenschaftlichen Zwecken?

# Universitätsrechtlicher Rahmen



# Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens

§ 29 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002:

Den Organisationseinheiten einer Medizinischen Universität bzw. einer Medizinischen Fakultät können gegen Ersatz der Kosten auch **Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens** übertragen werden.

→ Grundlage für wissenschaftliche Untersuchungen

- Aufgaben des Gesundheitswesens iSd Art 10 Abs. 1 Z 12 B-VG
- Vertragliche Basis
- Wahrnehmung von Aufgaben des Bundes als Referenzzentrum für humane Prionenerkrankungen
- Privatwirtschaftsverwaltung oder hoheitliche Verwaltung?
  - abhängig von materiellrechtlicher Grundlage

# Datenschutzrechtlicher Rahmen



# DSGVO und FOG

- **Systematische Gewebesammlung**
  - Aufbewahrung für zukünftige derzeit nicht absehbare wissenschaftliche Untersuchungen
- FOG = Grundlage für **Forschungsdatenverarbeitung**
  - datenschutzrechtliche Privilegierung für Forschungsdaten (pseudonymisierte Daten)
- Aber: DSGVO gilt nicht für Daten Verstorbener
- FOG – Regelung für **Repositories** - Rechtsgrundlage für Sammlung von Forschungsmaterial (biologische und genetische Proben)?
  - § 2f Abs. 1 FOG: Forschungsmaterial für Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO insbes. sammeln, archivieren und systematisch erfassen und dazu sämtliche Daten verarbeiten, die erforderlich sind, um einen optimalen Zugang zu Daten (§ 2b Z 5) und Forschungsmaterial für Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO zu gewährleisten

# Rechtliche Qualifikation von wissenschaftlichen Obduktionen und Gewebeentnahmen



# Sanitätspolizeiliche Obduktionen

- Sanitätspolizeiliche Obduktionen auf behördlichen Auftrag **in Vollziehung des EpidemieG**
- innerer und äußerer Zusammenhang mit **hoheitlichen**

## **Aufgaben:**

- Anordnung der Obduktion
- Obduktionsvornahme
- Transport entnommener Gewebeteile
- Entgegennahme von Gewebeteilen
- Aufbewahrung (Gewebesammlung)
- Vornahme diagnostischer und wissenschaftlicher Untersuchungen an und mit Gewebeteilen

# Sanitätspolizeiliche Obduktionen

- Aber: Befugnisüberschreitung?
- Aber: vertraglich beauftragte Leistungserbringung?
- Arzt, Einrichtung = **Verwaltungshelfer** im Rahmen der Landes-/Bundesverwaltung
- Integration in **hoheitliche Wahrnehmung seuchenrechtlicher Maßnahmen** → Zurechnung
- Durch öff.-rechtl. Vorschriften gerechtfertigter staatlicher Eingriff in postmortales Persönlichkeitsrecht
- Vgl OGH 23.03.2018, 8 Ob 56/17v
- Klärung der Zuständigkeit (sanitätsbehördliche Obduktion nach EpidemieG, verwaltungsbehördliche Obduktion nach Bestattungsrecht)

# Klinische Obduktionen

- **Privatwirtschaftsverwaltung** (ohne behördliche Aufträge, Beschlüsse)
- Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs vor Gerichten
- Maßstab § 25 KAKuG

# Verfahrensrechtliche Bewertung



# Anlassfall

- Zu Hause verstorbene CJK-Patientin
- Totenbeschau durch Gemeindefarzt
- Anordnung der Obduktion durch Arzt gegen Willen des Ehemannes
- Keine Anordnung des Bürgermeisters
- Keine Bevollmächtigung des Arztes
- Keine (sofortige) Anzeige an BVB
- Durchführung der Obduktion in Klinik, Entnahme des Gehirns
- Bestattung des Leichnams
- Übermittlung des Gehirns an MedUni Wien (ÖRPE)
- Keine Zustimmung der Verstorbenen oder Angehörigen zur Verwendung für Forschungszwecke

# OGH 30.08.2016, 1 Ob 116/16i

- **Feststellungsbegehren** des Ehemanns über Rechtswidrigkeit der Obduktion (Eingriff in postmortales Persönlichkeitsrecht) gegen Arzt
- Aktivlegitimation als naher Angehöriger (Geltendmachung von Persönlichkeitsrechten der Verstorbenen)
- Veranlassung der Obduktion durch Arzt nach Bestattungsrecht
- Beauftragung der Obduktion durch BVB nicht behauptet
- Arzt vom Bürgermeister als Totenbeschauer herangezogen
- **Vorinstanzen: Unzulässigkeit des Rechtswegs**
- **OGH:**
  - Sanitätspolizeiliche Obduktion im Rahmen der Hoheitsverwaltung (Bevollmächtigung des Arztes durch Bürgermeister) oder
  - Obduktion ohne Bevollmächtigung mit privatrechtlichem Charakter
- Zurückverweisung an Erstgericht zur Verfahrensergänzung

# OGH 30.08.2017, 1 Ob 142/17i

- **Feststellungsbegehren** des Ehemanns über Rechtswidrigkeit der Obduktion (Eingriff in postmortales Persönlichkeitsrecht) gegen Arzt
- Fortgesetztes Verfahren
- **Erstgericht:**
  - Beschluss der Zurückweisung der Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs
  - Abweisung des Feststellungsbegehrens und des Eventualbegehrens (Unterlassung der Störung am Leichnam)
- **Berufungsgericht:**
  - Keine Bekämpfung der Einrede der Unzulässigkeit → rechtskräftig!
  - Bestätigung des Erstgerichts

# OGH 30.08.2017, 1 Ob 142/17i

- **OGH:**

- Zurückweisung der Revision
- Rechtliche Eigenschaften von Tatsachen und Rechtshandlungen grundsätzlich nicht feststellungsfähig (z.B. einzelne Komponente einer Schadenersatzpflicht), sondern nur ein daraus resultierendes Recht oder Rechtsverhältnis
- Feststellung der behaupteten Rechtswidrigkeit der angeordneten Obduktion fehlt als bloße rechtliche Qualifikation Feststellungsfähigkeit
- Kein Begehren auf Feststellung der Haftung für allfällige aus der veranlassten Obduktion zustehende Ersatzansprüche
- Fehlender Nachweis einer drohenden Rechtsverletzung (künftiges rechtswidriges Verhalten)

# OGH 23.03.2018, 8 Ob 56/17v

- **Begehren** des Ehemanns auf Herausgabe des Gehirns gegen MedUni Wien (Wahrnehmung nachwirkender Persönlichkeitsrechte)
- **Erstgericht:** Klagsstattgebung
  - keine öff.-rechtl. Bestimmung, aus der Recht zur Aufbewahrung abgeleitet werden kann
- **Berufungsgericht:** Bestätigung des Erstgerichts
- **OGH:**
  - Unzulässigkeit des Rechtsweges (in Revision geltend gemacht)
  - Nichtigkeitsgrund mangels bindender Entscheidung der Instanzgerichte
  - Abhängig von Natur und Wesen des geltend gemachten Anspruchs – besondere gesetzliche Bestimmungen
  - Obduktion inkl. wiss. Untersuchungen hoheitlich → Verwaltungssache → Klagszurückweisung

# Verwaltungsrechtliches Vorgehen

- **Antrag auf Bestattung der Leichenteile als Rechtsbehelf zur Klärung der Beendigung der Obduktion?**
  - § 11 der VO RGBI 1914/263: Berechtigung der BVB zur Festsetzung des Zeitpunkts der Beerdigung der Leiche bei einer für den Tod ursächlichen vom EpidemieG erfassten Krankheit → Antragsrecht als Rechtsbehelf (vgl OGH 23.3.2018, 8 Ob 56/17v)
  - Aber: § 11 der VO im II. Abschnitt der VO gilt nur für die dort taxativ genannten anzeigepflichtigen Krankheiten - CJK nicht angeführt
    - Analogiefähigkeit? (regelmäßige Novellen des EpidemieG)
  - Verfügung der BVB einschließlich Erlaubnis der Gewebesammlung?
  - Zuständigkeit des BM? (mittelbare BVw)
  - Bestattung des Leichnams, keine Festlegung des Bestattungszeitpunkts der Gehirnteile durch BVB

# Verwaltungsrechtliches Vorgehen

- **Amtswegiges Verfahren:** behördliche/amtsärztliche **Anordnung** iSd § 5 VO RGG 1914/263 hinsichtlich Bestattung der Leichenteile – Klärung der Zulässigkeit der dauerhaften bzw. langfristigen Nichtbestattung von Leichenteilen; Zuständigkeit bei BVB im Todesort
  - **Anregung** einer behördlichen Anordnung (Bestattungszeit, -art, -ort)
  - Nichtanwendung der bestattungsrechtlichen Vorschriften
  - Parteistellung im amtswegigen Verfahren?
  - Rechtliche Qualität der Anordnung?
  - Feststellungsinteresse → Bescheid
- Verwaltungsstrafverfahren bei Nichtbefolgung einer behördlichen Anordnung?

# Verwaltungsrechtliches Vorgehen

- **Amtshaftungsbegehren**
- **Maßnahmenbeschwerde** (gegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt) gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG – Beschwerdelegitimation der Angehörigen? („Wirksame Beschwerde“ gemäß Art 13 EMRK)
- Verhaltensbeschwerde (wegen rechtswidrigem Verhalten einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze) gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG?

# Materiellrechtliche Bewertung



# Zulässigkeit der Obduktion

- **Leichen- und Bestattungsrecht:**
  - Anordnung einer Obduktion zur Klärung der Todesursache
    - Zuständigkeit Vbg: Bürgermeister (nun auch Delegationsmöglichkeit an Totenbeschauer)
- **Epidemiegesetz**
  - Anordnung einer Obduktion zur Feststellung von Todesursache, Zusammenhang mit anzeigepflichtiger Krankheit und Infektionsquelle
    - Zuständigkeit BVB bei anzeigepflichtigen Krankheiten nach EpidemieG (mittelbare BVw)

# Fragestellungen

- **Vorrang** des öff.-rechtl. Obduktionsrechts gegenüber privatrechtlichen Verfügungsbefugnissen (postmortaler Persönlichkeitsschutz)?
- **Reichweite?**
  - Feststellung der individuellen Todesursache
  - Untersuchungen, Forschung über konkreten Anlassfall hinaus?
  - Legitimation für langfristige Nichtherausgabe von Leichenteilen und Gewebesammlungen?
- **Anspruch auf Herausgabe des Gehirns** wegen Eingriffs in postmortale Rechte?
- **Intention** wie bei klinischer Obduktion – Bedeutung für Entwicklung der Medizin, Qualitätssicherung, gesundheitsbezogene Forschung?

# Rechtfertigung aus EpidemieG

- Entnahme von **Untersuchungsmaterial** bei Lebenden und Toten
- **Schutzzweck** des EpidemieG – Verhütung der Weiterverbreitung von Krankheiten (Prävention)
- **Grund** für Durchführung von Obduktionen = umfassende Weiterentwicklung der Medizin und Zuwachs med. Wissens, insbes. bei anzeigepflichtigen Erkrankungen →
- **Voraussetzung** = Aufbewahrung des Untersuchungsmaterials →
- **Rückgriffsmöglichkeit** auf die in Gewebesammlungen eingelagerten Organteile/Proben
  - Referenzmaterial bei neu hervorgekommenen wiss. Erkenntnissen oder Forschungsmethoden
  - Vornahme von neuerlichen Untersuchungen und Vergleichen zu bisherigen Ergebnissen mit entnommenen Gewebeproben

# Rechtfertigung aus EpidemieG

- Keine Beschränkung auf bloße Feststellung der Todesursache
- Durchführung aller zur Feststellung der Krankheit und der Infektionsquelle **erforderlichen Untersuchungen** →
- zu gebotenen Untersuchungen zählt iS eines med.-wiss. Verständnisses auch **Erkundung von Ursachen, Wirkungen, Verlauf, Symptomatik, Entstehungsweisen, Vorgängen** bei der Ausbreitung von Prionenerkrankungen im menschlichen Körper und Gehirn
- Keine Einschränkung hinsichtlich Nutzung der Gewebeteile nach Feststellung der Todesursache

# Rechtfertigung aus EpidemieG

- Indizien für Zulässigkeit **über konkreten Einzelfall hinausgehende** Untersuchungen, auch zu wissenschaftlichen Zwecken
- § 28 EpidemieG über Maßnahmen in Bezug auf Krankheitserreger und VO:
  - Zulässigkeit von Aufbewahrung von und Verkehr mit Krankheitserregern bei Ermittlung der Krankheit und Vorkehrungen zur Krankheitsverhütung und – bekämpfung  
→ **Archivierung** von Humanmaterial mitumfasst
- Nähere Vorschriften über Bestattung von Leichen von mit anzeigepflichtigen Krankheiten gemäß EpidemieG behafteten Personen in VO RGBI 1914/263
  - Keine Vorgabe hinsichtlich **Zeitpunkt** für Verstorbene mit CJK

# Europarechtliche Vorgaben

- **Verordnung (EG) zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten** gestützt auf **Entscheidung 2119/98/EG** über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft: Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dem Zentrum die für seinen Auftrag zweckdienlichen verfügbaren **wissenschaftlichen und technischen Daten zu liefern**
- **Art 4 der Entscheidung 2119/98/EG:** Verpflichtung der Mitgliedstaaten durch die zuständigen Stellen Informationen zu übertragbaren Krankheiten bereitzustellen, was zeitnahe **wissenschaftliche Analysen** erfordert, damit wirksame Gemeinschaftsmaßnahmen getroffen werden können.
- Zielrichtung der Verhütung und Kontrolle von übertragbaren Krankheiten durch deren **epidemiologische Überwachung** und Etablierung eines Frühwarn- und Reaktionssystems

# Europarechtliche Vorgaben

- **Art 2 der Entscheidung 2119/98/EG:** systematische und kontinuierliche Sammlung, Analyse, Auswertung und Verarbeitung von Gesundheitsdaten, einschließlich epidemiologischer **Studien**, über die im Anhang aufgeführten Kategorien übertragbarer Krankheiten
- Laut Durchführungsbeschluss der Kommission zur Änderung der Entscheidung 2002/253/EG zur Festlegung von Falldefinitionen für die Meldung übertragbarer Krankheiten an das Gemeinschaftsnetz gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG sind festgelegten Falldefinitionen von übertragbaren Krankheiten den **neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen**
- In Punkt 2.9 des Anhangs werden **Kriterien der CJK** festgehalten
- Umsetzung der EU-Vorgaben durch **EpidemieG-Nov 2008:**
  - **Register** der anzeigepflichtigen Krankheiten

# Rechtfertigung aus EpidemieG

- **DSGVO-Umsetzung: EpidemieG-Novelle**
  - Verarbeitung pseudonymisierter Daten für Zwecke der **epidemiologischen Überwachung und Qualitätssicherung** und zur Erfüllung der **Meldeverpflichtungen gemäß EU-Recht**
  - Datenübermittlung an Europ. Zentrum für Prävention und Kontrolle von Krankheiten →
- Grundlage für die zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben erforderlichen Maßnahmen = EpidemieG →
- **Aufbewahrung und Nutzung von Gewebe** zu wiss. Zwecken immanent
- **Interessenabwägung**
  - Erfordernisse nach Schutzzweck des EpidemieG vs.
  - Wahrung der postmortalen Rechtsposition

# Rechtfertigung aus EpidemieG

- → **Zulässigkeit** der Archivierung von Teilen des Gehirns, Gewebeproben (histologisches Schnittmaterial, Teil des Probenmaterials für allfällige weitere diagnostische Untersuchungen; Gehirngewebe für Erforschung von Krankheitsursachen, -verlauf, epidemiologischen Aspekten)
- Leichnam nach Gewebeentnahme Bestattung übergeben
- Festlegung hinsichtlich Bestattung von Leichenteilen und Bestattungszeitpunkt im Ermessen der BVB →
- Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Zwecke des EpidemieG

# Resümee



- Sanitätsbehördliche Obduktionen im **wissenschaftlichen Interesse**
- **Rechtfertigung** Gewebesammlungen aus systematischen und teleologischen Erwägungen des EpidemieG
- Aber: **gesetzliche Klarstellung** zur Rechtssicherheit sinnvoll
  - Obduktionsrecht zu wissenschaftlichen Zwecken im EpidemieG
  - Interessensabwägung (postmortaler Persönlichkeitsschutz versus Freiheit der Wissenschaft) – Überwiegen öffentlicher, wissenschaftlicher Interessen
  - Rechtsgrundlage für Gewebesammlungen, insbes. im Kontext des EpidemieG
- Auf Anregung der zust. BVB Einholung einer Zustimmungserklärung der Angehörigen bei sanitätspolizeilichen Obduktionen nach EpidemieG zur Archivierung und Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken
  - „Broad Consent“

**Vielen Dank für die  
Aufmerksamkeit!**